

XV. Gewerbewesen.

A. Allgemeine Angelegenheiten.

Bewegung der Gewerbe. Im Jahre 1886 wurden zum Betriebe 4854 freie und 1290 handwerksmäßige Gewerbe angemeldet, 1259 gewerbliche Concessionen erteilt und 640 sonstige Beschäftigungen und Berufsarten, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, angetreten. Die bezüglichlichen Ziffern im Vorjahre waren hinsichtlich der freien Gewerbe 4913, der handwerksmäßigen 1265 und der concessionierten 1295.

Die Zahl der sämtlichen angemeldeten Gewerbe, beziehungsweise Beschäftigungen betrug daher im ganzen 8043, die Zahl der Personen jedoch, welche Gewerbe angemeldet hatten, 8311 (8261 physische und 50 juristische Personen) und die Gesamtzahl der Inhaber von Gewerben am Schlusse des Jahres 1886 51.723 gegen 51.340 am Ende des Vorjahres. Mit Ende 1886 bestanden noch 191 radicirte, 123 im engeren Sinne verkäufliche und 61 kammergütliche Gewerbe.

Zur Illustration der Gewerbeverhältnisse mag auch dienen, daß in 8080 Fällen die Erwerbsteuer neu bemessen, in 6421 Fällen abgeschrieben, in 1147 Fällen erhöht und in 887 Fällen herabgesetzt wurde.

Näheres über die Bewegung und den Stand der Gewerbe ist im Abschnitte XVII des statistischen Jahrbuches enthalten.

Reformen im Gewerbewesen. Angesichts der großen Wichtigkeit, welche Handel und Gewerbe im Laufe der Zeit namentlich in den volkreichen Städten naturgemäß erlangt haben, und in Würdigung des mächtigen Einflusses, den diese Factoren auf unser modernes Culturleben üben, wurde auch im Berichtsjahre die Wechselwirkung zwischen Industrie und Handel und der neuesten Gewerbegesetzgebung stets sorgsam im Auge behalten und hiebei manche bemerkenswerte Wahrnehmung gemacht.

Wie auf allen anderen Gebieten der menschlichen Thätigkeit, so begegnet man auch auf dem Gebiete der Reform der Gewerbegesetzgebung der Erscheinung, daß auf die Periode reger legislatorischer Thätigkeit Zeitabschnitte des Sammelns und der Consolidierung folgen. Während in den Jahren 1883 und 1885 durch die Gesetze vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39, und vom 11. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 22, die wichtigsten Abschnitte der alten Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.=G.=Bl. Nr. 227, außer Kraft gesetzt und an ihre Stelle neue, Handel und Gewerbe tief berührende gesetzliche Bestimmungen erlassen wurden, sind im Jahre 1886 im Gesetzgebungs-

oder im Verordnungswege fast keine gewerblichen Vorschriften von solcher Tragweite erlassen worden, daß sie den Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 148, Nr. 150 und Nr. 151, dann vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, Nr. 83 und Nr. 85, u. dgl. an die Seite gestellt werden könnten. Selbst die Hauptstücke V, VIII und IX der alten Gewerbeordnung vom 20. December 1859, die doch auch in mancher Beziehung, z. B. im Strafverfahren, der Reform bedürftig wären, und welche durch die neuen Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1883 und 1885 nicht berührt wurden, haben eine Änderung nicht erfahren und sind daher auch im Jahre 1886 noch weiter in Gültigkeit geblieben.

Dessenungeachtet wäre es völlig ungerechtfertigt, der Anschauung Raum zu geben, daß etwa in der Reform des Gewerbewesens ein Stillstand eingetreten oder die einmal durch die beiden Gewerbegefehnovellen vom 15. März 1883 und vom 11. März 1885 in Fluß gebrachte Bewegung auch nur in Stockung gerathen ist. Es ist im Gegentheile die Hoffnung, daß sich die neuen Gesetze immer mehr einleben und die auf Grund derselben geschaffenen genossenschaftlichen Institutionen, wie Gehilfenversammlungen, Schiedsgerichte und Krankencassen, immer mehr an Boden gewinnen werden, nicht unerfüllt geblieben, wenn auch noch lange nicht jene Fortschritte bemerkbar wurden, die im Interesse der beteiligten Kreise so sehr zu wünschen wären. Aber sowohl die k. k. Regierung als auch die untergeordneten Gewerbebehörden waren unablässig bemüht, die neuen Gewerbegefeße im Sinne der gesetzgebenden Factoren durchzuführen, die offengelassenen Partien zu ergänzen und jene Bestimmungen, bezüglich deren Durchführung, sei es bei den Behörden, sei es bei den Gewerbetreibenden, Zweifel rege geworden sind, zu erläutern.

Namentlich hatte der Magistrat als Verwaltungsbehörde erster Instanz, da in Wien die meisten und bedeutendsten gewerblichen Genossenschaften ihren Sitz haben, auch im Jahre 1886 vielfache Gelegenheit, in der oben angedeuteten Richtung seine Ingerenz zur Geltung zu bringen und zu der von der k. k. Regierung in Angriff genommenen Reform des Gewerbewesens vielfach beizutragen. Zahlreiche Verordnungen, Erlässe und Entscheidungen der Gewerbebehörden aller Instanzen, die im Jahre 1886 erschienen sind, bekunden ganz deutlich dieses Bestreben, und wieder sind es hauptsächlich die Institution der Sonntagsruhe, die Regelung der Arbeitszeit, sowie die Reform der Genossenschaftsstatuten, die wie im Vorjahre die meiste Arbeit für sich in Anspruch nahmen und deren zwar langsam, aber stetig fortschreitendes Eindringen in das Verkehrsleben für die angelegentlichste Fürsorge der Regierung sowie für die intensivste Thätigkeit der Verwaltungsbehörden ein sprechendes Zeugnis ablegt.

Sonntagsruhe. Es muß als eine erfreuliche Thatsache angesehen werden, daß die Einhaltung der Sonntagsruhe keinem so beharrlichen Widerstreben mehr als im Vorjahre begegnete, indem sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer ernstlich bemüht waren, die betreffenden gesetzlichen Normen zu beobachten. Dieses Bestreben, sowie eine milde, versöhnliche Praxis haben der Popularisierung der Vorschriften bezüglich der Sonntagsruhe die Wege geebnet und die Zahl der Strafamtshandlungen wegen der Verletzung dieser Normen wesentlich eingeschränkt. Und wenn auch noch mitunter gewerbliche Körperschaften oder einzelne Gewerbetreibende mit separaten Anforderungen hervortraten und meistens Gesuche um Enthebung von den bezüglichlichen Verpflichtungen einbrachten, so war doch die Zahl von derlei Petitionen weit geringer als früher, da namentlich auf

diesem Felde die Regierung unablässig bemüht ist, den Gewerbetreibenden alle mit dem Gesetze vereinbarlichen Erleichterungen zu gewähren und alle unabweisbaren Bedürfnisse zu befriedigen.

Unter den Normen, die in Bezug auf die Sonntagsruhe im Berichtsjahre erschienen sind, verdienen insbesondere hervorgehoben zu werden:

1. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. Jänner 1886, womit ausgesprochen wurde, daß der Handel mit Brennmaterialien an Sonntagen bis 12 Uhr mittags und damit auch das Austragen an Kunden gestattet ist, insoferne letzteres zur Ausführung eines innerhalb obiger Zeit abgeschlossenen Verkaufes nothwendig erscheint und sich nicht über diese Zeit hinaus erstreckt. Das Verkleinern des Holzes und der Kohle dagegen gehört nach dieser Ministerialentscheidung, wenn es zu Geschäftszwecken vorgenommen wird, zur gewerblichen Arbeit, welche nach § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, an Sonntagen zu ruhen hat;

2. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. August 1886, wonach das Verschicken der Mühlenapparate mit Frucht in den Wiener Schiffmühlen an Sonntagen zulässig ist, dagegen das Zu- und Wegführen, Auf- und Abladen von Frucht- und Mahlproducten an Sonntagen zu unterbleiben hat;

3. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1886, womit die Petition mehrerer Wiener Kohlen-En gros-Händler, während der Wintermonate, d. i. vom 1. October bis 31. März jedes Jahres an Sonntagen vormittags die Vorarbeiten für den Montag, als: das Reinigen der Rutschen, Beladen der Kohlenwägen, das Füllen der Säcke mit Kohle u. dgl., vornehmen zu dürfen, dem Magistrate mit dem Bemerkten zur Amtshandlung zugefertigt wurde, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei nach § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, nicht in der Lage ist, gewerbliche Unternehmungen von der Sonntagsruhe zu dispensieren;

4. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 26. August 1886, der die Entscheidung enthält, daß auch auf die gewerblich betriebenen Imprägnierungsanstalten für Eisenbahnen die Bestimmungen der Gewerbeordnung und somit auch die Vorschrift des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, nebst den dazu erlassenen Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, und vom 21. September 1885, R.-G.-Bl. Nr. 143, zur Anwendung kommen. Hiernach ist die Sonntagsarbeit in diesen Anstalten einerseits mit der Beschränkung auf die an den Gewerbelocalen und Werkvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Sinne des § 75 des citierten Gesetzes, andererseits mit der Beschränkung auf vorübergehende, unaufschiebbare Imprägnierungsarbeiten für Eisenbahnen im Sinne des Artikel V der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R.-G.-Bl. Nr. 143, gestattet.

Ein regelmäßiger Betrieb der Imprägnierungsanstalten für Eisenbahnen ist jedoch an Sonntagen nicht zulässig. Auch haben bezüglich der an Sonntagen zulässigen Arbeiten die Bestimmungen des § 2, vorletztes und letztes Alinea der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, zur Anwendung zu kommen.

5. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. October 1886, womit anlässlich des Einschreitens der Wiener Privattelephongesellschaft um Gestattung der Sonntagsarbeit bei Herstellung neuer Kabelleitungen zum Zwecke der Erweiterung des Telephonnetzes ausgesprochen wurde, daß dieser Fall unter die Vorschrift des Artikel V der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R.-G.-Bl. Nr. 143, nach welchem

für gewerbliche Arbeiten vorübergehender Natur, wenn sie aus öffentlichen Rücksichten unaufschiebbar sind, die Sonntagsarbeit gestattet ist, subsumirt werden kann;

6. die mit Bescheid der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. December 1886 dem Magistrate mitgetheilte Note dieser k. k. Landesstelle an den n.-ö. Landesauschuß vom 14. December 1886, womit bekanntgegeben wird, daß die Ausführung der unreinigten Wäsche aus der Landesgebäranstalt an Sonntagen durch Wäscher gegen das Gesetz über die Sonntagsruhe nicht verstoße, da es sich um eine gewerbliche Arbeit handelt, die aus öffentlichen sanitären Interessen unaufschieblich ist.

Aber auch mehrere aus Anlaß bestimmter Fälle über Einschreiten der Parteien getroffene Entscheidungen sind für die richtige Auslegung der Vorschriften über die Sonntagsruhe von einem ganz besonderen Interesse und werden die folgenden Fälle hier erwähnt:

1. die Petition der Gemischtwarenverschleißer um uneingeschränkte Gestattung des Kleinverschleißes von Beleuchtungs- und Beheizungsmaterialien auch an Sonntagen nachmittags; dieser Petition hat das k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 9. December 1885 einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, da dieselbe eine Abänderung der über die Sonntagsruhe bestehenden Vorschriften bezweckt, keine Folge gegeben;

2. die Eingabe des Vereines für kaufmännische Interessen in Wien vom 20. November 1885, womit bei dem k. k. Handelsministerium um Aufhebung der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im Monate December eines jeden Jahres angefragt wurde. Mit Erlaß vom 9. December 1885 hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erklärt, nicht in der Lage zu sein, dem gestellten Ansuchen Folge zu geben.

Hiebei hat das k. k. Handelsministerium den bemerkenswerten Ausspruch gethan, daß die Befürchtungen wegen eines Ausfalles im geschäftlichen Verkehre infolge des Ruhens der Handelsthätigkeit in Wien (mit Ausnahme des Lebensmittelhandels) an Sonntagen nachmittags hohenorts nicht getheilt werden, weil es jetzt schon zutage tritt, daß sich das Publicum bereits an die durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe geschaffenen Verhältnisse gewöhnt hat und daher auch jene Zeit zu seinen Weihnachts- und Neujahrseinkäufen wählen wird, an welchen die betreffenden Handelsgeschäfte geöffnet sind.

3. Das Ansuchen der Genossenschaft der Kleinfuhrleute um Zulassung der Eisführung an Sonntagen wurde mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. December 1885 auf den Handelsministerialerlaß vom 3. November 1885 (Verwaltungsbericht pro 1885, Seite 227) gewiesen und unter einem der Genossenschaft der Großfuhrleute mit Bezug auf ihr neuerliches am 4. December 1885 beim k. k. Ministerium des Innern überreichtes Gesuch um erweiterte Gestattung der Sonntagsarbeit bei der Eisführung der Bescheid erteilt, daß das k. k. Handelsministerium einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht nicht in der Lage ist, über den Inhalt des Handelsministerialerlasses vom 3. November 1885 hinsichtlich der Gestattung der Eisführung an Sonntagen hinauszugehen, da hiedurch dem vorhandenen Bedürfnisse genügend Rechnung getragen ist;

4. das Ansuchen einer Samenhandlungsfirma in Wien um Gestattung der gewöhnlichen Arbeit an Sonntagen in der Zeit vom Jänner bis April jeden Jahres wurde laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 20. December 1885 nicht be-

willigt, da die von den Bittstellern dargestellten Gründe, daß in der obbezeichneten Zeit die Samenhändler die meisten Sämereien benöthigen und die meisten Bestellungen auszuführen haben, eine Ausnahme von den Vorschriften nicht rechtfertigen;

5. das Gesuch einer Bronzewarenerzeugungs-Firma in Wien um Nachsicht von der Einhaltung der Sonntagsruhe für die Zeit vom Jänner bis Mitte März eines jeden Jahres; auch diesem Gesuche wurde laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 5. Jänner 1886 im Hinblick auf den § 75 des Gesetzes vom 5. März 1885, dann die beiden Ministerialverordnungen vom 27. Mai und 21. September 1885 Nr. 83 und 143 keine Folge gegeben;

6. das Gesuch einer Strickbaumwollerzeugerin um die Erlaubnis, an Sonntagen arbeiten zu dürfen. Dieses Begehren wurde laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. November 1886 der Petentin mit dem Bedeuten zurückgestellt, daß ihrem Ansuchen nicht entsprochen werden kann, da nach § 75 der Gewerbeordnung die gewerbliche Arbeit an Sonntagen verboten ist und die gesetzlich zulässigen Ausnahmen auf das Gewerbe der Bittstellerin keinen Bezug haben. Endlich

7. das Einschreiten des Vereines für kaufmännische Interessen und des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft um die Anordnung, daß die Sonntagsruhe für den 19. und 26. December des Jahres 1886 aufgehoben werde. Dieses Ansinnen, das übrigens auch im Vorjahre schon in gleicher Weise gestellt worden ist, wurde vom k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 2. December 1886 der k. k. n.-ö. Statthalterei zur instanzmäßigen Amtshandlung zugemittelt und über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. December 1886 den gesuchstellenden Corporationen mit dem Bedeuten vom Magistrate zurückgestellt, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei nicht in der Lage ist, die Sonntagsarbeit in einem ausgedehnteren Maße zu gestatten, als durch die Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885 und 21. September 1885 normiert ist.

Regelung der Arbeitszeit. Wenn man hingegen auf das Gebiet der Regelung der Arbeitszeit den Blick richtet, so hat man weniger Ursache, sich bezüglich der Fortschritte und der erzielten Erfolge für befriedigt anzusehen. Arbeitsordnungen, die in Gemäßheit des § 88 a der Gewerbegezetznovelle vom 8. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 22, von allen Fabriken und Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt sind, der Gewerbebehörde zur Durchsicht und zur Beisehung des amtlichen Visums vorzulegen sind, wurden nur 98 vidirt, und dasselbe, was im Vorjahre an den Vorlagen auszustellen war, blieb in vielen Fällen auch im Berichtsjahre der Gegenstand einer nur zu sehr begründeten Klage der Gewerbebehörde. Voreingenommenheit, unrichtige Auffassung des Gesetzes und sogar das jedoch glücklicherweise nur hie und da an den Tag getretene Bestreben, den Arbeitern die ihnen durch die Gewerbegesetze gewährleisteten Rechte einzuschränken, bildeten nicht selten den Punkt des Anstoßes und hatten vielfache Verhandlungen zur Folge, die stets mit bedauerlichen Zeitverlusten verbunden waren.

Überhaupt waren die Schwierigkeiten bei der Erledigung dieser Vorlagen noch immer groß und muß noch hinzugefügt werden, daß bei manchen Arbeitsordnungen im Hinblick auf die Eigenart der Unternehmungen das Gutachten des k. k. Gewerbeinspectors einzuholen war. Unter den vidirten Arbeitsordnungen größerer Unternehmungen befinden sich jene der Maschinenfabrik der k. k. privilegierten Staatseisenbahngesellschaft, der Lederfabriksgesellschaft Gerhardus & Comp., der Commanditgesellschaft für angewandte

Elektricität, von Parquettenfabriken, Schriftgießereien, Druckereien mehrerer Zeitungen, einer Mikromembranfabrik, der Wiener Bäckerdampfmühlgesellschaft, der ersten Wiener Dampfwäschereianstalt, selbst zwei Damenconfectionsgeschäfte haben Arbeitsordnungen zur Vidierung vorgelegt.

Die Vidierung mehrerer im Vorjahre überreichten Arbeitsordnungen unterblieb, theils weil die Unternehmer den Betrieb einstellten, theils weil diese selbst erklärten, daß ihr Betrieb kein fabrikmäßiger sei.

Manche Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie die bezüglich der Auflegung der Arbeiterverzeichnisse in Buchform (§ 88), dann die in Betreff der Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter (§ 96) und jene der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und von Frauenspersonen zur Nachtarbeit (§§ 95 und 96 b der Gewerbeordnung) wurden im Berichtsjahre häufig ganz ignoriert, so daß der k. k. Gewerbeinspector dagegen lebhaft Klagen erhob und der Magistrat mit der Republication der vorgenannten Normen des Gewerbegesetzes vorgehen mußte.

Allerdings haben Mangel an lohnender Beschäftigung und ungünstige Absatz- und Preisverhältnisse viel zu dieser Indolenz beigetragen, indessen auch hier wurde eine Besserung angebahnt und namentlich durch die Einflussnahme des k. k. Gewerbeinspectors viel Versäumtes nachgeholt. Eben deshalb, weil die Geschäftslage im Jahre 1886 im allgemeinen ungünstig war, wurden Überstunden über die gesetzliche Normalarbeitszeit nicht zu oft in Anspruch genommen. Im Berichtsjahre wurden Anmeldungen, beziehungsweise Gesuche um Arbeitsverlängerung in der Zahl von 134 vom Magistrate erledigt und 41 weitere der k. k. Statthalterei zur competenten Erledigung vorgelegt. Dieselben wurden zumeist wieder von Buchdruckereien, von der Metall- und Maschinenindustrie und nur in wenigen Fällen von Tuch-, Leder-, Wäschegeeschäften, einmal von einem Buchbinder, Rastriergewerbsmanne und einem Erzeuger von Beleuchtungsgegenständen eingebracht.

Wenngleich die Klagen wegen schlechter Geschäfte im allgemeinen berechtigt waren, so haben doch einzelne Geschäftsbranchen, deren vermehrte Thätigkeit hauptsächlich durch die Kriegsrüstungen in den Balkanländern verursacht worden war, die Begünstigungen der Gesetze in Anspruch genommen, und die k. k. Regierung wie die Verwaltungsbehörden waren unablässig bemüht, den eingetretenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und die angesuchten Arbeitsverlängerungen im Rahmen der Gesetze zu ertheilen.

Ferner wurden in Bezug auf die Regelung der Arbeitszeit sowie auf die von den Behörden zu gewährenden Überstunden über die gesetzliche Arbeitsdauer folgende Directiven erlassen:

1. die aus Anlaß mehrfacher Anfragen vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. December 1885 getroffene Entscheidung, daß vom 1. Jänner 1886 an Überstunden an fabrikmäßig betriebene Unternehmungen in dem durch das Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, beziehungsweise durch den Handelsministerialerlass vom 27. Mai 1885 vorgezeichneten Ausmaße neu bewilligt werden können, und daß bei der Bestimmung der Maximaldauer dieser Überstunden im Jahre 1886 die im Jahre 1885 derselben Unternehmung bewilligten Überstunden nicht in Betracht zu kommen haben;

2. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 4. Jänner 1886. Nachdem über die Tragweite des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, betreffend die Bewilligung von Überstunden im gewerblichen Betriebe, mehrere Fragen

und Zweifel angeregt worden sind, so hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem obenerwähnten Erlasse eröffnet: 1. daß die von der ersten und zweiten Instanz bewilligten Überstunden auch in Abschnitten in Anspruch genommen werden können; 2. daß die Überstunden, die für eine gewisse Zeitdauer gewährt worden sind, abgemeldet und bei eintretender günstiger Conjunction wieder angemeldet werden können; 3. daß, wenn mehrere Betriebszweige, wie z. B. Spinnerei, Weberei, Färberei u. vereint sind, die Überstunden für einen einzelnen solchen Zweig in Anspruch genommen und bewilligt werden können, ohne daß sie den anderen Betriebskategorien zur Last zu rechnen sind; 4. daß es jedoch unzulässig sei, daß hinsichtlich der Überstunden innerhalb eines Betriebszweiges nach Arbeitergruppen oder Partien, welche bei demselben Betriebszweige beschäftigt sind, unterschieden werde.

Dies hatte zur Folge, daß die Evidenzführung über die bewilligten Arbeitsverlängerungen complicierter wurde.

Es gehörte der Fall nicht zu den seltenen, daß eine Unternehmung die ihr auf die Dauer von mehreren Wochen ertheilte Bewilligung zur Arbeitsverlängerung in zwei, auch drei Abschnitten in Anspruch nahm; in einem solchen Falle war sie gemäß des bezogenen Erlasses verpflichtet, jede Sistierung der Überstundenarbeit sowie jede Wiederaufnahme derselben vor dem Tage, an welchem die Überstunden nicht mehr, beziehungsweise wieder in Anspruch genommen werden wollten, dem Magistrate zur Kenntnis zu bringen. Die Evidenzführung mußte sich daher auch auf die vorbezogenen An-, beziehungsweise Abmeldungen erstrecken und hiebei insbesondere darauf Bedacht genommen werden, daß die Dauer der bewilligten Überstundenarbeit nicht überschritten werde. Durch den bezüglichen Erlaß wurde weiters jenen gewerblichen Unternehmungen, welche mehrere Betriebszweige, wie z. B. Spinnerei, Weberei, Färberei u. dgl., in sich vereinigen, eine wesentliche Begünstigung dadurch zutheil, daß sie die Überstunden für einen einzelnen solchen Betriebszweig in Anspruch nehmen und bewilligt erhalten können, ohne daß diese Überstunden den anderen Betriebskategorien zur Last gerechnet werden.

Um nun die von den einzelnen Gewerbebehörden I. und II. Instanz vorgelegten Quartalausweise über die bewilligten Arbeitsverlängerungen leichter zusammenfassen zu können, hat das k. k. Handelsministerium die sub 2 angeführte Verordnung erlassen.

3. Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März 1886, womit aus Anlaß des Berichtes der k. k. Gewerbeinspectoren angeordnet wurde: a) die Gewerbsinhaber sind zu verhalten, über die in ihrem Etablissement vorkommenden Unfälle genaue Aufzeichnungen zu führen; b) bei Bewilligung von Überstunden sind die Gewerbsinhaber zu beauftragen, von der behördlich erfolgten Genehmigung der Überstunden ihre Arbeiter mittels Anschlagens in den Werkstätten in Kenntnis zu setzen; c) die Werkstätten sind während der Mittagsstunden zu lüften; d) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes, der nach § 80 der Gewerbeordnung die Ausfertigung des Arbeitsbuches obliegt, ist nicht die Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes, sondern jene des Wohnortes des Bewerbers; e) bei der Widierung der Arbeitsordnung wird bei vorkommenden Bedenken die Einholung des Gutachtens des k. k. Gewerbeinspectors empfohlen;

4. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1886, wonach das k. k. Handelsministerium der Gleichmäßigkeit wegen und behufs leichterer Zusammenfassung der Ausweise der einzelnen Landesbehörden verfügte, daß künftighin den in den amtlichen Landeszeitungen zu veröffentlichenden Kundmachungen über die von

den Gewerbebehörden I. Instanz, beziehungsweise von den politischen Landesbehörden erteilten Bewilligungen von Überstunden an Fabrikunternehmen ein einheitliches Formulare mit genau bestimmten Rubriken zugrunde gelegt werde;

5. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. Juli 1886, womit aus Anlaß des von den Vertretern der Fettwarenindustrie überreichten Gesuches um Gestattung, während eines Zeitraumes von 3—4 Monaten im Jahre das Arbeitspersonal durch 3—4 Stunden über die Normalarbeitszeit und die Frauenspersonen auch zur Nachtzeit verwenden zu dürfen, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern entschieden wurde, daß das k. k. Handelsministerium nicht in der Lage ist, über den Rahmen der Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, R.=G.=Bl. Nr. 82—86, dann über die den politischen Landesbehörden eingeräumte Berechtigung zur Bewilligung von zwei Überstunden über die elfstündige Arbeitszeit für die Dauer von höchstens 12 Wochen im Jahre hinaus weitere Ausnahmen von der Bestimmung des Gesetzes vom 8. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 22, zu gewähren;

6. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom selben Datum, mittels dessen auch den Dampfsägebesitzern aus Anlaß ihres Gesuches um Gestattung des Betriebes von Dampfsägen durch 12 Stunden pro Arbeitstag derselbe Bescheid erteilt wurde, wie den Vertretern der Fettwarenindustrie. Weiter ist zu erwähnen

7. die Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 8. Februar 1886, womit die Wirksamkeit der Bestimmung des § 1 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, mittels welcher einzelnen fabrikmäßig betriebenen Gewerbekategorien die Verlängerung der elfstündigen Arbeitszeit um eine (zwölfte) Stunde für die Dauer eines Jahres gewährt wurde, bis zum 11. Juni 1888 erstreckt worden ist; endlich die damit im Zusammenhange stehende

8. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 5. Juni 1886; durch diese Verordnung wurde die Wirksamkeit des § 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, womit einzelnen fabrikmäßig betriebenen Zweigen der Textilindustrie die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, sowie von Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit für die Dauer eines Jahres gestattet wurde, für die Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei, und zwar mit der Beschränkung auf die Spinnerei und Zwirnabtheilung bis 11. Juni 1888 verlängert.

In Bezug auf die Arbeitsbücher sind als wichtige Normen zu verzeichnen:

1. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 23. October 1885, welcher bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte (S. 237) angedeutet erscheint und der verordnet: a) die die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 22, und der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1885, R.=G.=Bl. Nr. 69, beziehen sich ebensowohl auf inländische als auch auf ausländische Hilfsarbeiter und haben daher auch diese mit einem Arbeitsbuche versehen zu sein, welches ihnen, soferne sie noch keines haben, die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes ausstellt; b) es ist unstatthaft, daß die den Ausländern ausgestellten Arbeitsbücher von hierländigen politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Reiselegitimationsclauseln versehen werden; c) die ausländischen Hilfsarbeiter, welche Arbeitsbücher besitzen, die von Behörden ihres Staates ausgefertigt wurden, sind, insoferne diese Arbeitsbücher den Bestimmungen des § 80 a und respective des § 80 b der Gewerbeordnung entsprechen, im Besitze ihrer Arbeits-

bücher zu belassen und letztere als gleichwertig mit den von einer österreichischen Gemeindebehörde ausgestellten anzusehen;

2. der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1886. Über Anfrage einer politischen Landesstelle, ob die Anwendung des § 5 der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1860, welche seinerzeit vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem ehemaligen k. k. Polizeiministerium erlassen wurde, dermal bei dem geänderten Stande der Gewerbegesetzgebung noch als aufrecht bestehend betrachtet werden könne, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Handelsministerium erklärt, daß die Ausstellung von Arbeitsbüchern an aus den Straf- und Zwangsarbeitshäusern gebessert entlassene Individuen auch bei dem heutigen Stande der Gewerbegesetzgebung zulässig sei, daß jedoch die Eintragung einer Bestätigung über die Erlernung des Gewerbes in das Arbeitsbuch zu unterbleiben habe;

3. die bereits auf S. 222 sub 3 d erwähnte Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März 1886, welche aus Anlaß des Berichtes der k. k. Gewerbeinspectoren erlassen wurde;

4. das Magistratsdecret vom 13. Februar 1886, womit die Genossenschaften der Gastwirte und der Kaffeesieder belehrt wurden, daß die Marqueure, Kellner und Kellnerjungen sich Arbeitsbücher anzuschaffen haben;

5. das Magistratsdecret vom 15. März 1886, womit die Genossenschaften der Einspänner, Fiaker, Groß- und Kleinfuhrleute aufgefordert wurden, ihre Kutscher zu verhalten, sich Arbeitsbücher anzuschaffen.

Genossenschaften. Was die Regelung des Genossenschaftswesens und die Umbildung desselben auf Grund der neuen Gewerbegesetze anbelangt, so muß auch hier an die im Verwaltungsberichte des Vorjahres geschilderten Schwierigkeiten erinnert werden, einmal weil dieselben zum Theile auch im Jahre 1886 angedauert haben, und dann weil diese Verhältnisse die nur langsam fortschreitende Reform des Genossenschaftswesens erklären.

Bis Ende 1886 waren in Wien 106 Genossenschaften gebildet; es hat sich mithin die Zahl derselben gegen das Vorjahr um 5 vermehrt. Diese sind: das Gremium der Wiener Kaufmannschaft (constituirt am 15. März) und die Genossenschaften der Kunstblumenerzeuger (constituirt am 24. Jänner), der Modistengewerbetreibender (constituirt am 16. Mai), der Strohhuterzeuger (constituirt am 25. Jänner) und der Zimmerputzer (constituirt am 19. December).

Nicht nur daß alle schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, bestehenden gewerbegenossenschaftlichen Verbände bereits im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes umgestaltet sind, ist der Magistrat auch in der Lage, auf eine ansehnliche Anzahl von Neubildungen hinzuweisen, und erscheinen überdies alle Vorbereitungen getroffen, um die wenigen noch außer einem solchen Verbände stehenden Gewerbe successive zu oder mit Genossenschaften zu vereinigen.

Gehilfenversammlungen sind 85 constituirt, was im Vergleiche zum Vorjahre einen Zuwachs von 13 derlei Institutionen bedeutet. Wenn nun thatsächlich noch ein kleiner Rest von Genossenschaften besteht, bei denen die Constituierung der Gehilfenversammlung bisher nicht erfolgt ist, so ist dies hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß diese Genossenschaften es trotz wiederholter dringender Aufforderung bis heute unter-

lassen haben, dem Magistrat die zur ersten Einberufung der Gehilfenversammlung (§ 120 der Gewerbeordnung) unumgänglich nothwendigen Gehilfenverzeichnisse zur Verfügung zu stellen.

Wie bereits in den Berichten der beiden letzten Jahre hervorgehoben wurde, kann die Activierung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse erst auf Grundlage genehmigter Statuten stattfinden, und empfahl es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, auch mit der Constituierung der genossenschaftlichen Krankencassen bis zur Genehmigung der Genossenschaftsstatuten und der Statuten der Gehilfenversammlungen, beziehungsweise bis zum Abschlusse des rücksichtlich beider Institutionen herrschenden Provisoriums zuzuwarten. Gleichwohl waren mit Ende 1886 bereits 33 schiedsgerichtliche Ausschüsse und einige genossenschaftliche Krankencassen ordnungsmäßig gebildet.

Überhaupt haben bis jetzt schon 100 Genossenschaften ihr Genossenschaftsstatut verfaßt und dem Magistrate vorgelegt. Von diesen Statuten wurden 75 genehmigt, während die übrigen sich noch in Verhandlung befinden.

Das Statut der Gehilfenversammlung wurde von 65 Genossenschaften überreicht; 38 dieser Statuten haben die Genehmigung erlangt, der Rest steht noch in Verhandlung.

Von den 58 beim Magistrate eingelangten Schiedsgerichtsstatuten wurde 33 die Genehmigung zutheil, während 25 noch ihrer Approbierung entgegensehen.

Die von einer Anzahl Genossenschaften im Vereine mit den übrigen Statuten vorgelegten Krankencassenstatuten mußten in ihrer Mehrzahl zurückgewiesen werden, weil sie nicht nach Vorschrift des § 121 e der Gewerbeordnung von der Generalversammlung der Krankencasse selbst verfaßt worden waren, nur bei 10 dieser Statuten war der erwähnten gesetzlichen Vorschrift entsprochen und haben 3 derselben die behördliche Bestätigung erlangt.

Im ganzen wurden vom Magistrate bis nun 100 Gutachten über Genossenschaftsstatuten, 65 über Statuten der Gehilfenversammlung, 59 über Schiedsgerichtsstatuten und 10 über Krankencassenstatuten, somit 234 Gutachten abgegeben.

Wird nun in Betracht gezogen, daß im Vorjahre kaum 20 Genossenschaften im Besitze genehmigter Statuten waren und nur 4 Genossenschaften außerdem genehmigte Statuten der Gehilfenversammlung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses aufzuweisen hatten, so kann das rücksichtlich der Genossenschaftsbildung im Berichtsjahre erzielte Resultat gegen das Vorjahr immerhin als ein günstiges angesehen werden und läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß in dieser Richtung manches besser geworden ist und insbesondere sich vielfach die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß nicht im Kampfe, sondern im einträchtigen Zusammenwirken der Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter die mannigfachen genossenschaftlichen Aufgaben einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden können.

Der Magistrat hat es selbstverständlich an der nöthigen Aufmunterung der Genossenschaften zu keiner Zeit fehlen lassen und waren seine Bemühungen insoferne von Erfolg gekrönt, als die Organisirung der gewerblichen Genossenschaften, wenn schon nicht vollendet, doch um ein gutes Stück weitergebracht wurde und der Abschluß der ganzen Action voraussichtlich in nicht allzuferner Zeit erfolgen wird.

Die organisierende Thätigkeit des Magistrates bewegte sich hauptsächlich in zwei Richtungen; es galt einerseits die noch außerhalb jedes genossenschaftlichen Verbandes stehenden Gewerbe der stricten Vorschrift des § 106 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, entsprechend in einen solchen Verband zu bringen, beziehungsweise den noch vorhandenen geringfügigen Rest von Genossenschaften, deren Errichtung in die

Zeit vor dem Beginne der Wirksamkeit des citierten Gesetzes fiel, im Sinne der Vorschriften des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung umzugestalten, anderseits den provisorischen Charakter der meisten genossenschaftlichen Gebilde durch die definitive Constituierung derselben auf Grundlage der genehmigten Statuten zu beseitigen.

Wiederum nahm also, wie schon erwähnt wurde, die Begutachtung der Statuten und deren Berichtigung im Sinne der betreffenden oberbehördlichen Entscheidungen die Thätigkeit des Magistrates vollauf in Anspruch und gestaltete sich die Aufgabe der Gewerbebehörde, wengleich dieselbe durch die mit Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 10. Februar 1886 bewirkte Herausgabe eines neuen, den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, angepassten Normalstatutes für gewerbliche Genossenschaften wesentlich erleichtert worden war, angesichts der bei einzelnen Genossenschaften herrschenden oppositionellen Stimmung noch immer schwierig und mühevoll genug.

Durch die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. October 1885 wurde die Einberufung aller jener Gehilfenversammlungen, bei welchen aus was immer für einem Grunde die Obmannstelle erledigt ist, als Obliegenheit der Gewerbebehörde erklärt; diese Entscheidung hatte wieder eine nicht unbedeutende Vermehrung der Arbeitslast im Gefolge, zumal Mandatsniederlegungen aus den Gehilfenkreisen im Jahre 1886 nicht zu den Seltenheiten gehörten und derlei Vorfälle gerade bei größeren, mitunter mehrere tausende von Gehilfen zählenden Genossenschaften stattfanden.

Bei dieser Gelegenheit darf nicht unerwähnt bleiben, daß namentlich durch die infolge der Statutengenehmigung hervorgerufenen zahlreichen constituierenden Genossenschafts- und Gehilfenversammlungen die Thätigkeit der bei den einzelnen Genossenschaften zur Überwachung eines gesetzlichen Vorganges bestellten behördlichen Commissäre (§ 127 der Gewerbeordnung) in hohem Grade in Anspruch genommen wurde, was insbesondere daraus hervorgeht, daß die Wahlen für den schiedsgerichtlichen Ausschuss allein die Einberufung zweier Versammlungen — einer Genossenschafts- und einer Gehilfenversammlung — nothwendig machen und diese sowie die übrigen Wahlversammlungen nahezu sämmtlich außerhalb der alljährlich regelmäßig wiederkehrenden Genossenschafts-, beziehungsweise Gehilfenversammlungen abgehalten werden mußten.

Nachdem durch die Genehmigung der Genossenschaftsstatuten und jener der Gehilfenversammlung bei einer größeren Anzahl von Genossenschaften eine entsprechende Basis für die Bildung der genossenschaftlichen Krankencassen gegeben war, konnte allen Ernstes an die Activierung der Krankencassen, rücksichtlich Umgestaltung der bereits vorhandenen Unterstützungscassen im Sinne der §§ 121 bis 121h des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, gedacht werden; es wurden daher die in Frage kommenden Genossenschaften von Fall zu Fall mit allem Nachdrucke aufgefordert, an die Verfassung des Krankencassenstatutes zu gehen oder den Beitritt zu einer schon bestehenden, den Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle entsprechenden Krankenanstalt anzustreben.

Schon die ersten zur Vorlage gelangten Krankencassenstatuten bekundeten eine entschiedene Abneigung der betreffenden Genossenschaften gegen die Bemessung der Beiträge nach einem Percentfaze vom Tag- oder Wochenlohn der Cassenmitglieder; mit wenigen Ausnahmen bestimmten die Statuten für alle Mitglieder gleiche Beiträge nach einem von vorneherein ziffermäßig festgesetzten Betrage, sowie sie auf der anderen Seite gleichfalls ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohnes gleiche Krankenunterstützungen in Aussicht stellten.

Um nun die bereits actuell gewordene Errichtung der Krankencassen thunlichst zu fördern, konnte der Magistrat nicht umhin, für die Zulässigkeit einer so gearteten Bemessung der Beiträge und Unterstützungen einzutreten, wenn und insoweit sich beide innerhalb der gesetzlichen Grenze bewegten und jene bei keinem Hilfsarbeiter 3 fr. vom Lohngulden überstiegen, diese aber nicht unter die Hälfte, respective ein Drittel des ermittelten Durchschnittslohnes herabsanken.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei entschied laut Erlasses vom 17. September 1886 zu Gunsten der Auffassung des Magistrates, indem sie erklärte, daß, wenngleich als die rationellste und auch dem Gesetze am meisten entsprechende Bemessung der Beiträge und Unterstützungen jene nach Procenten des Arbeitsverdienstes erscheint, doch anderseits die Bemessung der Beitragsleistung nach einem bestimmten Procentsatz von dem ermittelten Durchschnitts-Tag- oder Wochenlohn oder nach einem von vorneherein ziffermäßig bestimmten Betrage nicht als gesetzlich unzulässig angesehen werden kann, insofern nur der bemessene Betrag 3 fr. vom Lohngulden nicht übersteigt.

Außerdem trat bei der Begutachtung der Krankencassenstatuten an den Magistrat die Nothwendigkeit heran, zur Frage der Krankenversorgung jener Hilfsarbeiter, welche nicht zu den Gehilfen oder Lehrlingen zählen, Stellung zu nehmen.

Zum besseren Verständnisse dieser Frage möge Folgendes dienen:

Nach § 73 der Gewerbeordnung vom 20. December 1885 bestand das gewerbliche Hilfspersonal nur aus zwei Kategorien, nämlich aus Gehilfen und Lehrlingen. Das Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, führte wohl die Bezeichnung „Hilfsarbeiter“ ein, doch waren bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, darunter conform mit § 73 der Gewerbeordnung gleichfalls nur Gehilfen und Lehrlinge begriffen.

Erst durch die zweite Gewerbegesetzesnovelle wurde der Begriff „Hilfsarbeiter“ dahin erweitert, daß nunmehr auch die bloß zu untergeordneten Hilfsdiensten, gleichwohl aber regelmäßig im Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen zu gewerblichen Hilfsarbeitern erhoben erscheinen. Gleichzeitig erfuhr die Kategorisierung des gewerblichen Hilfspersonales insofern eine bemerkenswerte Änderung, als die Fabrikarbeiter, welche früher eine Unterart der Gehilfen bildeten, jetzt eine besondere, begrifflich den Gehilfen coordinierte Kategorie von Hilfsarbeitern ausmachen.

Naturgemäß konnten die durch das Gesetz vom 8. März 1885 geschaffenen neuen Verhältnisse nicht ohne Einfluß auf das bereits durch die erste Gewerbegesetzesnovelle geregelte Genossenschaftswesen bleiben, und war der Magistrat, als auch das neue Normalstatut im § 9 die Hilfsarbeiter schlechtweg als Angehörige der Genossenschaft bezeichnete und sich hierbei ausdrücklich auf § 73 (ohne Beisatz) des citierten Gesetzes bezog, keinen Augenblick mehr im Zweifel, daß es nur den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entspreche, wenn mit Ausnahme der Lehrlinge alle übrigen Hilfsarbeiter ohne Unterschied der Kategorie in die genossenschaftliche Krankenversorgung einbezogen werden.

In diesem Sinne hat sich der Magistrat in seinen gutächtlichen Berichten über die eingelaufenen Krankencassenstatuten ausgesprochen und erhielt diese Anschauung durch die betreffenden oberbehördlichen Entscheidungen (Statthaltereierlass vom 17. September 1886) vollinhaltlich ihre Approbation.

Im übrigen wurde den diesfälligen Anordnungen seitens der Genossenschaften kein erheblicher Widerstand entgegengesetzt und haben sich auch die Gehilfen nach einigem

Sträuben in die neuen Verhältnisse gefunden, insbesondere nachdem ihnen die Gewißheit geworden war, daß sie trotz der Einbeziehung der für untergeordnete Hilfsdienste bestellten Hilfsarbeiter in die Krankencasse die Verwaltung der Krankencasse nur mit den Gewerbsinhabern zu theilen haben werden.

Schließlich darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß mehrere Genossenschaften, namentlich solche, bei welchen, sei es wegen der zu geringen Zahl der zu ihrem Verbandsangehörigen Hilfsarbeiter oder aus anderen Gründen die Errichtung einer eigenen genossenschaftlichen Krankencasse nicht opportun wäre, beschlossen haben, die Frage der Krankenversorgung der Hilfsarbeiter vorläufig ruhen zu lassen und im Hinblick auf das in Aussicht stehende Krankenversicherungsgesetz eine zuwartende Haltung einzunehmen.

Der Vollständigkeit halber sei hier auch des Erfuchens der Oberverwaltung der k. k. Wiener Krankenanstalten vom 19. Mai 1886 gedacht, welches dahin geht, daß ihr alle jene Genossenschaften, welche sich in Gemäßheit des neuen Gesetzes bereits constituirt und deren Krankencassestatuten die behördliche Genehmigung erhalten haben, unter Anschluß von je drei Statuten-Exemplaren bekanntgegeben werden.

Unter den Erscheinungen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens, welche das Jahr 1886 aufzuweisen hatte, verdient noch besondere Erwähnung das Streben vieler definitiv constituirter Genossenschaften, deren territorialer Umfang statutarisch auf den Wiener Polizeirayon eingeschränkt worden war, die außerhalb dieses Rayons liegenden Gemeinden Baumgarten, Breitensee, Hacking, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit für ihren Bezirk zu gewinnen oder, richtiger gesagt, wieder zu gewinnen, weil die aufgezählten Ortschaften insgesamt zu dem mit Statthaltereiverordnung vom 8. September 1860 für die Wiener Gewerbegenossenschaften grundsätzlich bestimmten Rayon gehört hatten.

Von der Anschauung geleitet, daß der § 106 des Gesetzes vom 15. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 39, im Grunde genommen den alten Genossenschaften auch einen territorial ungeschmälernten Fortbestand gewährleiste und außerdem Zweckmäßigkeitsgründe die Aufrechthaltung des ursprünglichen Genossenschaftsrayons gebieterisch erheischen, konnte der Magistrat die diesbezüglichen Wünsche der Genossenschaften nur unterstützen und dies umsomehr, als die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus bei der ihr obliegenden Genossenschaftsbildung auf die fraglichen Gemeinden nicht Bedacht genommen hatte.

Infolge der oberbehördlichen Genehmigung der Anträge des Magistrates gelangte nach und nach eine ganze Reihe von Genossenschaften wieder zu ihrem ursprünglichen territorialen Umfange. Das Gremium der Buchdrucker wurde über Magistratsantrag sogar über ganz Niederösterreich ausgedehnt.

Im Vorstehenden erscheint ein getreues Bild dessen entworfen, was im Berichtsjahre auf dem Gebiete der Organisation der Wiener Gewerbegenossenschaften geschehen ist; unverkennbar ist auf diesem Gebiete manches besser geworden, ja, unter den Genossenschaften fanden sich sogar einige, welche aus eigenem Antriebe die Vollendung ihrer Neuorganisation mit allem Eifer förderten und dadurch die Aufgabe der Behörden wesentlich erleichterten. Es ist zu hoffen, daß das Beispiel dieser Genossenschaften zahlreiche Nachahmer unter den übrigen gewerblichen Corporationen finden und es dadurch

der Gewerbebehörde endlich gelingen wird, das Gesetz auch hinsichtlich der Genossenschaften ehestens und allseitig zur Durchführung zu bringen.

Außer den im Vorstehenden bereits berührten, das Genossenschaftswesen betreffenden oberbehördlichen Erlässen wird hier noch als besonders wichtig der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juli 1886 hervorgehoben, wodurch die Stellung der Pächter und Stellvertreter in Gewerbebetrieben zu den für diese gebildeten Genossenschaften dahin geregelt wird, daß Genossenschaftsmitglied nur der Gewerbsinhaber, d. i. derjenige, welcher das Gewerbe angemeldet hat oder auf dessen Namen die Concession lautet, sein kann, dagegen die Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes dem Pächter oder Stellvertreter zusteht, so zwar, daß diese Rechte hinsichtlich des Gewerbsinhabers, der das Gewerbe nicht persönlich betreibt, mittlerweile ruhen.

Desgleichen kann auch der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 26. August 1886, wonach die Aufnahme einer die Wahl eines Obmannstellvertreters normierenden Bestimmung in das Statut der Gehilfenversammlung als gesetzlich zulässig bezeichnet wird, ein hoher Grad von Wichtigkeit nicht abgesprochen werden, weil durch diese Entscheidung einerseits vielfach geäußerten Wünschen aus Genossenschaftskreisen Rechnung getragen wurde und auf der anderen Seite die Gewerbebehörden der Nothwendigkeit, schon bei jedesmaligem Abgange des Obmannes die zur Neuwahl erforderliche Gehilfenversammlung selbst einberufen zu müssen, überhoben erscheinen.

Ferner sind erwähnenswert:

1. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. December 1885, womit der Recurs der Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker gegen die Wahl von vier Mitgliedern des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwarenindustrie mit der Begründung zurückgewiesen wurde, daß der recurrierenden Genossenschaft weder das active noch das passive Wahlrecht für das Gewerbegericht zustehe und daher die Genossenschaft zur Einbringung eines Recurses anlässlich der besagten Wahlen gar nicht berechtigt erscheine;

2. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1886, weil nach dessen Inhalte aus Anlaß der vorzunehmenden Rectificierung der mangelhaft ausgeführten Statuten der Gehilfenversammlung der Genossenschaft der Tuchscherer der Auftrag wegen Umarbeitung dieser Statuten nicht an die Gehilfen, welche den betreffenden Entwurf ausgearbeitet und vorgelegt hatten, sondern an die Genossenschaft gerichtet worden ist;

3. der Magistratsbeschluss vom 21. Jänner 1886, womit über mehrfache Anfragen der Genossenschaft der Gastwirte entschieden wurde, daß es bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Bestellung von Vertrauensmännern bei den Genossenschaftswahlen dem die Gewerbebehörde vertretenden Genossenschaftscommissär überlassen bleiben solle, je drei Genossenschaftsmitglieder von den einzelnen Parteien als Vertrauensmänner zu der Wahl zuzuziehen und deren Namhaftmachung den Vertretern der Parteien zu überlassen;

4. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Februar 1886, womit aus Anlaß der ämtlichen Behandlung der Statuten der Genossenschaft der Wirkwarenerzeuger belehrend bemerkt wurde, daß bei der gesetzmäßigen Abfassung der Statuten für die Gehilfenversammlung und den schiedsgerichtlichen Ausschuss die Zuziehung und die Mitwirkung der Gehilfen vorausgesetzt wird;

5. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. März 1886, womit aus Anlaß eines speciellen Falles entschieden wurde, daß die Weigerung der Genossenschaft, die Arbeitszeugnisse zu bestätigen, nicht maßgebend ist, wenn sonst über die Richtigkeit der Zeugnisse ein Zweifel nicht besteht, und daß für die Unterlassung der Anmeldung des Gehilfen bei der Genossenschaft, welche nach § 103 der alten Gewerbeordnung vom 20. December 1859 Pflicht des Arbeitsgebers war, der Arbeitnehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann;

6. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1885, womit aus Anlaß der Erledigung des Statutenentwurfes der Fleischhauergenossenschaft in Mödling ausgesprochen wurde, daß der territoriale Umfang dieser Genossenschaft mit dem politischen Bezirke Baden zusammenzufallen hat;

7. der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juni 1886, womit aus Anlaß des Recurses des Gehilfencomité der Schlossergenossenschaft entschieden wurde, daß der Beitritt der einer Genossenschaft angehörigen Hilfsarbeiter zu einer bereits bestehenden außergenossenschaftlichen Krankencasse nicht zulässig ist;

8. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. November 1886, womit eine Abschrift des an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg gerichteten Erlasses vom 17. November 1886 zur Kenntnis und Darnachachtung übermittelt wurde; der Erlass stellt es aus, daß der Umfang der Genossenschaften der Bäcker und der Binder im Gerichtsbezirke Korneuburg mit dem Umfange der Genossenschaft der Bäcker, Zuckerbäcker und Faszbinder in Wien collidiert, und fordert die k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg auf, im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat den Umfang entsprechend sicherzustellen und die bereits bestehenden dortigen Genossenschaften zur Rectificierung und Erwirkung der Genehmigung der bezüglichlichen Statuten zu verhalten;

9. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. December 1886, womit der Magistrat aufgefordert wurde, auf die baldigste allseitige Durchführung des vorgeschriebenen genossenschaftlichen Verbandes hinzuwirken.

In Bezug auf die Genossenschaftsbildung ist noch beizufügen:

Um die Bildung eines neuen genossenschaftlichen Verbandes sind eingeschritten die Geflügelhändler, die Milch- und Gebäckverschleißer, die Lederhändler und die Borstenviehhändler. Die Genossenschaft der Lederhändler, welche die Gewerbekategorien der Lederhändler, Lederauschnaider, Geräthelträger und die Händler mit Schuhmacherzugehör in Wien und Umgebung umfassen sollte, wurde zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September 1886 nicht bewilligt. Auch das Ansuchen der Borstenviehhändler um Vereinigung der sämtlichen Borstenviehhändler in Niederösterreich zu einer Genossenschaft erhielt zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1886 nicht die gewerbebehördliche Genehmigung. Die Gesuche der Geflügelhändler und der Milch- und Gebäckverschleißer sind Ende des Jahres 1886 noch in der Verhandlung verblieben.

Dagegen haben sich die sämtlichen Mitglieder der früher bestandenen Genossenschaft der Brauer als Fabrikanten erklärt und dem Magistrat als Gewerbebehörde erster Instanz angezeigt, daß sie mit Rücksicht auf den § 108 der neuen Gewerbeordnung keine Genossenschaft mehr bilden werden.

Die Ausscheidung der Modisten und Modistinnen aus der Genossenschaft der Putzwarenerzeuger wurde mit Statthaltereierlass vom 2. April 1886 auf Grund des § 111 des Gesetzes vom 15. März 1883 bewilligt.

Allgemeine Normen. Theils auf die Ergänzung, theils auf die Erläuterung der gewerbegesetzlichen Vorschriften im allgemeinen haben die nachfolgenden normativen Bestimmungen Bezug:

1. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1886. Auf Grund des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juni 1885 hat nämlich die k. k. n.-ö. Statthalterei gemäß § 36 der Gewerbeordnung bestimmt, daß das Gewerbe der Schuhobertheil-Erzeugung als ein integrierender Bestandtheil des Schuhmachergewerbes anzusehen ist, daher Bewerber um das erstbezeichnete Gewerbe, soferne dasselbe handwerksmäßig betrieben werden soll, gehalten sind, vor dem Gewerbsantritte den Nachweis der Befähigung in gleicher Weise zu erbringen, wie derselbe für das handwerksmäßige Schuhmachergewerbe gefordert wird. Wegen Zuweisung der Schuhobertheil-herrichter zu der Genossenschaft der Schuhmacher ist das Erforderliche zu veranlassen;

2. der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 29. Jänner 1886, womit die in Bezug auf den Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen oder concessionierten Gewerben mit der kgl. ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarungen bekanntgegeben wurden, wonach die in dem einen Ländergebiete verbrachten Lehr-, beziehungsweise Gehilfenjahre auch in dem anderen Ländergebiete zum Nachweise der Befähigung in Anrechnung gebracht und die diesfalls in dem einen Ländergebiete ausgestellten Lehr- und Arbeitszeugnisse auch im anderen Ländergebiete als gültig anerkannt werden sollen. Dagegen bleibt bezüglich der Erbringung des Befähigungsnachweises durch Vorlage des Zeugnisses über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer einschlägigen gewerblichen Fachlehranstalt die Entscheidung von Fall zu Fall den competenten Gewerbebehörden überlassen;

3. Der Erlass des k. k. Handelsministeriums einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 3. Februar 1886, womit das Ansuchen des Vereines zur Wahrung der Interessen der Confectionsindustrie „Orient“ um Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 148, respective der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110, und Ausscheidung der Confection im allgemeinen aus der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe abgewiesen wurde, weil das gestellte Ansuchen die Erklärung der exportierenden Confection, als: der Herren- und Damenschneider, der Wäsche-, Cravatten-, Schuh- und Schirmconfectionäre u. dgl., als freie Gewerbe bezweckt, was aber den Intentionen der Gewerbegesetznovelle, sowie den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110, zuwiderläuft und überhaupt im Interesse der aufgezählten Gewerbe ganz unthunlich ist;

4. der Statthaltereierlass vom 25. Februar 1886. Dem Ansuchen der Schuhobertheilerzeuger und Schuhmacher um Erlassung einer Verordnung, daß der Handel mit Schuhobertheilen nur den berechtigten Schuhhändlern und die Erzeugung dieser Artikel nur den Schuhmachern und Schuhobertheilerzeugern zustehen, wurde nicht willfahrt und den Petenten bedeutet, daß die Hinausgabe eines diesfälligen Normalerlasses aus dem Grunde nicht nothwendig erscheint, weil die gegenwärtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutze der Petenten vollkommen ausreichen. Das Ansuchen der Schuhmacher um Einreihung der Schuhobertheilerzeuger unter die handwerksmäßigen Gewerbe wurde mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1886 bereits entschieden;

5. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1886, wonach Vereine auch für statutenmäßige Unternehmungen die besondere Bewilligung einzuholen

haben, wenn dieselbe nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für solche Unternehmungen, z. B. Sammlungen, Abhaltung von Volksversammlungen, Veranstaltung von Theatervorstellungen, öffentlichen Productionen, Aufzügen, Vertheilung von Druckschriften, Errichtung von Kindergärten, Schulen u., erforderlich ist;

6. der Magistratsbeschluss vom 20. Mai 1886, womit in Ausführung der Ministerialerlässe vom 14. Mai 1885 und vom 2. October 1885 die Grundsätze festgestellt wurden, nach welchen die Verwendung der wegen Übertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen vorzunehmen ist (vergl. auch S. 28);

7. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli 1886 in Betreff des Verfahrens in Fällen der Umgehung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben durch Anmeldung des fabrikmäßigen Betriebes;

8. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1886, wonach der unerlaubte Gebrauch des Abzeichens des rothen Kreuzes im weißen Felde durch Geschäftsleute, Private und Unternehmer bei öffentlichen Ankündigungen strengstens hintanzuhalten ist;

9. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Juli 1886, wonach beim Übergange einer Einzeln- in eine Gesellschaftsfirma oder umgekehrt eine neue Anmeldung nicht erforderlich ist, und womit bekanntgegeben wird, daß die Statthaltereiverordnung vom 21. März 1881 einstweilen und zwar bis zur Austragung dieser Frage durch die beteiligten Ministerien vorläufig sistiert bleibt;

10. der Magistratsbeschluss vom 12. August 1886, nach welchem Photographen zur Erzeugung von Passepartout, insoferne diese zur vollständigen Herstellung der eigenen Erzeugnisse dienen, nach § 37 der Gewerbeordnung berechtigt sind;

11. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1886, wonach die Gewerbebehörden erster Instanz competent sind, die Geschäftsleiter bei concessionierten Gewerben zu bestätigen, wenn auch die Verleihung des betreffenden Gewerbes zum Wirkungskreise einer höheren Instanz gehört;

12. die Ministerialverordnung vom 8. November 1886, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Kundmachung vom 27. August 1861 über Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisierten Privattechnikern;

13. die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. November 1886, einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern, betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann des Gewerbes der Graveure als handwerksmäßiges Gewerbe.

Von den Strafsamts-handlungen wegen Übertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften war bereits auf S. 27 und 28 die Rede.

Im Jahre 1886 wurden 51 Klagen über Privilegiumseingriffe beim Magistrate eingebracht, von welchen 38 erledigt wurden; in 9 Fällen war das Verfahren am Jahreschlusse noch im Zuge; 23 Klagen wurden zurückgezogen, in 15 Fällen wurde der Beklagte bestraft. In 47 Fällen wurde ein Kunstbefund angeordnet, in 27 Fällen erfolgte die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände. In 5 Fällen wurde an die 2. Instanz (k. k. Statthalterei) recurriert, welche die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt hat, in 1 Falle wurde an die dritte Instanz (k. k. Handelsministerium) recurriert, welche die Entscheidung der zweiten Instanz aufhob.

Die Zahl der im Jahre 1886 neu anhängig gewordenen Markenschutzstreitigkeiten betrug 40; von früher waren 36 verblieben. Das Verfahren fand seinen Abschluss durch AbsteHung von der Klage in 7 Fällen, durch Abweisung des Klägers in 1 Falle, durch Bestrafung des Beklagten in 14 Fällen; in 21 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch anhängig. Die verhängten Geldstrafen betrugten 200 fl. Gegen die Entscheidung des Magistrates wurde in 9 Fällen an die zweite Instanz (k. k. Statthalterei), und zwar ohne Erfolg recurriert. In 14 Fällen ist ein Sachverständigenbefund angeordnet und in 36 Fällen vor der Entscheidung die Beschlagnahme der bezüglichen Erzeugnisse, Werkzeuge und Hilfsmittel verfügt worden.

Die Zahl der im Jahre 1886 neu anhängig gewordenen Moderschutzstreitigkeiten betrug 12; von früher waren 2 verblieben. Das Verfahren fand in 8 Fällen durch AbsteHung von der Klage seinen Abschluss; in 6 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch im Zuge.

Wie in den früheren Verwaltungsberichten geschieht hier noch der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens Erwähnung, über deren Entstehung, Zweck und Verhältnis zu den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Näheres in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1879 auf S. 747 zu finden ist. Der Fond dieser Stiftung stellte sich zu Ende des Jahres 1886 auf 439.508 fl. 25 kr. im Baren. Zu derselben Zeit bezifferten sich die an 29 gewerbliche Associationen gegen deren Accepte gegebenen Darlehen mit 422.800 fl. Die Erträgnisse beliefen sich auf 14.820 fl. 69 kr., die Auslagen auf 3275 fl. 75 kr.

Die Bilanz des Jahres 1886 wies an Activen 500.494 fl. 85 kr. aus; dieselben bestanden hauptsächlich aus den erwähnten Accepten per 422.800 fl. und aus Einlagen bei der ersten österreichischen Sparcasse per 75.828 fl. 24 kr.; die Passiven setzen sich aus dem Stiftungsfonde per 439.508 fl. 25 kr., der Reserve per 53.760 fl. 36 kr., einem zur Unterstützung für Gewerbeschulen bestimmten Betrage von 3000 fl. und den Anticipativzinsen per 4226 fl. 24 kr. zusammen.

B. Besondere Gewerbeangelegenheiten.

Handelsgewerbe. In Betreff dieser Gruppe von Gewerben sind folgende normative Bestimmungen hervorzuheben:

1. der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1885, wonach sich die k. k. Ministerien des Innern und des Handels veranlasst gesehen haben, die am 10. December 1885 durch das Reichsgesetzblatt verlaubliche Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R.-G.-Bl. Nr. 166, womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden geradezu verboten wurde, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten, behufs genauester Handhabung in Erinnerung zu bringen;

2. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1886, womit dem Magistrate empfohlen wurde, in allen Fällen widerrechtlicher Firmaführung nach § 49 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, respective nach Art. 26 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Bestimmung des § 50, Alinea 1 des

citirten Gewerbegesetzes vor der Fällung einer Entscheidung wegen der Competenz mit dem k. k. Handelsgerichte das Einvernehmen zu pflegen;

3. der Erlass des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. März 1886, wonach jede Veränderung im Personale bei den fremdländischen Consularämtern ohne Verzug dem Statthaltereipräsidium anzuzeigen ist;

4. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1886, womit in Erinnerung gebracht wurde, daß die Concession zur Verfertigung und zum Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen nach § 15, Absatz 10 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, nur die erlaubten, nicht aber auch die verbotenen Waffen- und Munitionsgegenstände betrifft, da nach den §§ 5 und 9 des Waffenpatentes vom 24. October 1852 und der Ministerialverordnung vom 20. August 1857, R.-G.-Bl. Nr. 159, zur Erzeugung und zur Veräußerung von verbotenen derlei Erzeugnissen eine besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich ist;

5. der Erlass des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 16. März 1886, wonach dem Ansuchen des Vereines der Spezerei-, Material- und Vermischtwarenhändler um Interpretation der Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R.-G.-Bl. Nr. 166, betreffend das Verbot der Einlagerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten in offenen Gefäßen, dahin, daß diese Verordnung auf Kaufleute keine Anwendung habe, keine Folge gegeben wurde, da eine solche Exemption nicht beabsichtigt war;

6. das Decret der Magistratsdirection vom 19. März 1886, wonach bei den Bewilligungen zum Petroleumverkaufe hinsichtlich der von den Parteien zu treffenden Vorkehrungen dem Stadtbauamte die Überwachung nur in jenen Fällen aufzutragen ist, in welchen es sich um bautechnische Vorkehrungen handelt, in anderen, einfacheren Fällen aber die Überwachung durch das Marktcommissariat zu pflegen ist (vergl. auch S. 28);

7. der Statthaltereierlass vom 1. April 1886, wonach die Geldwechsler im Sinne der Bestimmungen des § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung zum Verschleiß von Feinsilber in Barren oder granuliert berechtigt sind;

8. der Magistratsbeschluss vom 6. Mai 1886, wonach Stoffschuhe zu den Kurzwaren gerechnet werden können;

9. der Magistratsbeschluss vom 7. Mai 1886, wonach die Nürnberger- und Galanteriewarenhändler auch Mundharmonikas führen können, da diese Gegenstände mehr als Spielwaren anzusehen sind;

10. die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, wodurch die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen Gewerben theilweise abgeändert wird;

11. die Verordnung des k. k. Ministeriums des Handels und des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 112, womit der Gewerbeumfang der Trödler und anderseits der Antiquitätenhändler festgesetzt wird;

12. der Handelsministerialerlass vom 1. August 1886, womit ausgesprochen wurde, daß im Hinblick auf die Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 220, sowie auf den § 59, Alinea 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, der directen Auffuchung von Bestellungen bei dem Publicum

seitens der Gewerbsinhaber selbst oder solcher Reisender, welche im unmittelbaren Dienstverhältnisse der betreffenden Firmen stehen, für deren Waren sie Bestellungen auffuchen, kein gesetzliches Hindernis im Wege stehe;

13. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1886, womit aus Anlaß eines speciellen Falles entschieden wurde, daß die Ankündigung des Verkaufes gesteppter Bettdecken „eigener Fabrication“ durch einen Verschleißer, der gar keine Fabrik hatte, die Übertretung des § 44 der Gewerbeordnung nicht begründe, daß eine solche Handlungsweise sich auch nicht unter den § 46 der Gewerbeordnung subsumieren lasse, somit den Thatbestand einer Übertretung des Gewerbegesetzes nicht darbiete; endlich

14. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. December 1886, womit aus Anlaß eines speciellen Falles entschieden wurde, daß die Handelsagentie und der Commissionshandel nach § 12 der Gewerbeordnung in eine Anmeldung nicht zusammengefaßt werden dürfen.

Presßgewerbe. Auf die Presßgewerbe beziehen sich nachfolgende normative Bestimmungen:

1. die Note der k. k. Polizeidirection vom 27. April 1886, womit mitgetheilt wird, daß nach Ansicht der k. k. Staatsanwaltschaft nur dann eine Übertretung des § 327 des Strafgesetzes vorliege, wenn der Beschuldigte überhaupt keine Concession zur Haltung einer Presse oder nur die Concession zur Haltung einer Hochdruck- und Wignettenpresse hat und dessen ungeachtet eine Buchdruckerpresse hält;

2. die Note der k. k. Polizeidirection vom 17. Mai 1886, welche die Anwendung von Pressen auf das photographische Reproductionsverfahren behandelt;

3. die Note der k. k. Polizeidirection vom 18. Mai 1886, wonach die k. k. Staatsanwaltschaft auf die preßgerichtliche Verfolgung des Herausgebers der sogenannten Arbitragetabellen nicht eingegangen ist, weil diese Tabellen eine Ausnahme vom § 9 des Presßgesetzes bilden;

4. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juli 1886, wonach in den im Verbande des Wiener Buchdruckergeriums stehenden fabrikmäßig betriebenen Buchdruckereien die vierjährige Lehrzeit zulässig ist. Es bleibt somit die Beschränkung des § 98a der Gewerbeordnung rücksichtlich der Dauer der Lehrzeit für die dem Wiener Buchdruckergerium angehörigen fabrikmäßig betriebenen Buchdruckereien außer Kraft;

5. der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 20. August 1886. Nach diesem Erlasse sind jene Personen, die sich unter dem Namen Colporteure, Bücheragenten, Sammler, Zusteller, Expedienten zc. mit dem Sammeln von Abonnenten oder Kunden zum Ankaufe von Büchern, überhaupt von Druckschriften zc. befassen, da sie in der Regel als Entlohnung eine Provision, überhaupt einen procentuellen Antheil an den Einnahmen nach der Höhe des Absatzes beziehen, für ihre Dienstleistungen gegen Entgelt, insoferne diese Entlohnung in einer Provision besteht und ein selbständiges bürgerliches Dasein gewährt, erwerbsteuerpflichtig, während jene Personen, deren Entlohnung anderer Art ist, und welche nicht ein im § 6, Absatz 3 des Einkommensteuerpatentes als steuerfrei bezeichnetes Einkommen beziehen, der Einkommensteuer II. Classe unterliegen;

6. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. October 1886, womit das Gesuch des Buchdruckergeriums in Wien um Einstellung der Ertheilung weiterer beschränkter Concessionen für den Druck von Presßerzeugnissen zur Berichterstat-

tung zugemittelt wurde, und der Bericht des Magistrates vom 20. December 1886, womit die Ablehnung des Ansuchens beantragt worden ist; endlich

7. der Magistratebschluss vom 4. November 1886, womit die sogenannten Aushilfsconditionen bei den Buchdruckern genehmigt wurden und die Aufnahme diesfälliger Bestimmungen in das Gremialstatut als zulässig erklärt worden ist.

In Bezug auf die Gast- und Schankgewerbe ist für das Jahr 1886 nichts von Wesenheit anzuführen.

Approvionierungsgewerbe. Für die Beurtheilung gewerblicher Verhältnisse erscheint es nicht ohne Interesse, der zunehmenden Verwendung von Motoren im Geschäftsbetriebe handwerksmäßiger Gewerbe die Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nach den dem Marktdepartement vorliegenden Daten haben bereits 40 Fleischsecher Gasmotoren und Dampfkraftmaschinen aufgestellt, durch welche mittels Transmissionen 81 Hilfsmaschinen in Bewegung gesetzt werden. Der Magistrat nahm in jedem dieser Fälle Anlaß, dem Gewerbsinhaber die entsprechenden Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze der Hilfsarbeiter im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung aufzutragen.

Im Interesse der Regelung und der gleichförmigen Behandlung des Handels mit geschnittenen Blumen im Umherziehen hat das k. k. Handelsministerium die Verhandlungen eingeleitet; über einen bezüglichen Auftrag hat der Magistrat sein Gutachten dahin abgegeben, daß Blumen zu den Artikeln des täglichen Verbrauches im Sinne des § 60 der Gewerbeordnung zu rechnen sind und das Feilbieten derselben im Hausierwege als ein freies Gewerbe zu behandeln wäre.

Pfandleihergewerbe. Im Jahre 1886 wurden 12 Pfandleihergewerbe in Betrieb gesetzt, und zwar im I. Bezirk 6 und im II., III., VI., VII., IX. und X. Bezirk je eines.

Informationsbureaus. Im Berichtsjahre wurden 14 derartige Concessionen erteilt, von welchen 13, und zwar 8 im I., je 1 im II. und IV. und 3 im IX. Bezirke im Betriebe sind.

Die Berechtigung der Concessionsinhaber erstreckt sich auf die Auskunfterteilung über Firmen im Sinne des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung und auch bezüglich dieser nur auf solche Auskünfte, welche sich auf einzugehende oder sogar eingegangene Handelsgeschäfte mit Ausschluß jedes anderen Privatzwedes beziehen. Zur Hintanhaltung der Überschreitung dieses Berechtigungsumfanges sowie jeder anderen Überschreitung und jedes Mißbrauches hat der Magistrat mit Beschluß vom 20. Mai 1886 die strengste Überwachung dieser Bureaus, insbesondere mittels periodischer Revisionen angeordnet. Im Berichtsjahre fanden solche Revisionen noch nicht statt, da beinahe sämtliche Bureaus erst gegen Ende des Jahres eröffnet wurden. Über den Geschäftsbetrieb liegen aus demselben Grunde bis Schluß des Berichtsjahres noch keine Wahrnehmungen vor.

Anlässlich eines besonderen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei entschieden, daß die Herausgabe confidentieller Listen oder ähnlicher Publicationen über die Creditverhältnisse von Firmen als eine Ergänzung der Institution des Informationswesens anzusehen sei (Erlaß vom 6. Mai 1886); desgleichen hat der Magistrat erkannt, daß die Bekanntgabe creditwürdiger, beziehungsweise leistungsfähiger Adressen

für den Absatz und Bezug von Waren und die Empfehlung von Agenten, insofern diese Thätigkeiten nicht selbständig, sondern im Anschlusse an die Informationsthätigkeit ausgeübt werden, als Ausfluß der Concessionsberechtigung anzusehen sind und einer weiteren Berechtigung nicht bedürfen (11. September 1886).

Außer den concessionierten Bureaus befassen sich auch noch Vereine statutenmäßig mit dieser Auskunftsertheilung, und zwar bloß an ihre Mitglieder, so daß sie nicht dem Gewerbegeetze und daher auch nicht der Gewerbebehörde unterstehen.

Zufolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium des Innern erlassenen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 7. October 1886 haben die Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwarenindustrie, nicht, wie bisher, bloß eine eidliche Angelobung zu leisten, sondern sie sind nunmehr gleichwie die Geschworenen zu beeidigen.

Die Betheiligung der Arbeiter bei den Wahlen in das genannte Gewerbegericht war im Jahre 1886 eine mindere als im Vorjahre, da im Jahre 1885 1576, im Jahre 1886 aber nur 1152, somit 424 Arbeiter weniger an der Wahlurne erschienen waren.

Die Ursache dürfte in dem Rückgange der Maschinen- und Metallwarenindustrie zu suchen sein, welche nothwendigerweise auch eine Reducierung der Arbeitskräfte zur Folge hatte.

Aber auch bei den anderen Geschäftsbranchen wurden Klagen wegen Geschäftsstockung laut. Mehrere Genossenschaften suchten sich daher vor allem gegen unberechtigte und unsolide Concurrnz zu schützen und überreichten fortwährend Anzeigen theils wegen Überschreitung der Grenzen der Gewerbeberechtigung von Seite selbständiger Gewerbetreibenden, theils wegen Gewerbebetriebes ohne jede Gewerbeberechtigung. Sehr viele solche Anzeigen wurden von der Genossenschaft der Kleidermacher, die meisten aber von der Genossenschaft der Webwarenzurichter bei der Gewerbebehörde eingebracht. Die Anzeigen und Beschwerden der letzteren Genossenschaft waren insbesondere gegen die unbefugten Wäschepudereien gerichtet.

Hausierwesen ¹⁾. Die Hausierbewilligung nach dem Hausierpatente wurde im Jahre 1886 vom Magistrate in 940 Fällen ertheilt, respective erneuert. Die Höhe des auf Grund dieser Bewilligungen eingehobenen Erwerbsteuerbetrages betrug 8389 fl. 50 fr. an l. f. Gebühr; Zuschläge bestehen hiefür nicht.

Ferner wurde von 147 Personen für ihre von der k. k. Polizeidirection oder vom Magistrate ausgefertigten Lizenzen zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als: Volksängern, Musikern, Gymnastikern, Taschenspielern zc., an Erwerbsteuer sammt Zuschlägen der Betrag von 1740 fl. 48 fr. eingehoben.

Weiters leisteten 402 Personen, welche mit von fremden Behörden ausgestellten Hausierpässen oder Lizenzen versehen waren, eine Erwerbsteuernachzahlung, und zwar 399 Hausierer im Betrage von 1999 fl. 46. 5/10 fr. und 3 Lizenzinhaber im Betrage von 21 fl. 33 fr. (die letztere Summe mit Inbegriff der Zuschläge)

¹⁾ Vergl. auch statistisches Jahrbuch, Abschnitt XVII, Capitel D.

Die Gesammtsumme der von Hausierern oder zum Umherziehen lizenzierten Gewerbsleuten eingehobenen Erwerbsteuer betrug daher 12.150 fl. 77.⁵ kr. ö. W.

Die Klagen der stabilen Gewerbsleute über die ihnen durch befugte und unbefugte Hausierer gebotene Concurrrenz fanden im Jahre 1886 ihren fortgesetzten Ausdruck in mehreren Eingaben von Gewerbetheuern um Abstellung der durch den Hausierhandel verursachten Übelstände.

Auch der Wiener Gemeinderath wandte den Nachtheilen des Hausierhandels seine Aufmerksamkeit zu und wurde ein auf die Reform des Hausierwesens abzielender Antrag dem Magistrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Die Strafamtshandlungen wegen Übertretung des Hausierpatentes sind bereits auf S. 27 und 28 besprochen worden.

Im Jahre 1886 wurden vom Magistrate in 95 Fällen Bewilligungen zur Abhaltung von freiwilligen Vicitationen erteilt. Davon unterblieben 2 über Anmeldung von Parteien, 14 ergaben keinen Erlös für den Armenfond. Zufolge Rathsbeschlusses vom 15. Juli 1886 wurde auch der Trabrennverein zur Zahlung der Vicitationspercente für die bei den verschiedenen Trabrennen verkauften Pferde herangezogen; derselbe hat auch unterm 27. November 1886 als Abfindungssumme für die Vergangenheit einen Betrag von 50 fl. bezahlt.
